Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parketry GmbH

KENNZEICHENERKENNUNG · GEBÜHRENPFLICHTIGER PARKPLATZ

I. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS, VERTRAGSINHALT

1. Mit dem Abstellen des Fahrzeugs auf dem Gelände der Parkierungsanlage kommt zwischen der Parketry GmbH und dem Fahrer bzw. der Fahrerin (im Folgenden „Nutzer“) ein Vertrag auf Grundlage dieser AGB zustande. Besondere oder individuelle Absprachen zum Parken haben Vorrang gegenüber den AGB.
2. Vertragsgegenstand ist die befristete, entgeltliche Bereitstellung eines Parkplatzes zum Abstellen eines Fahrzeugs. Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Versicherungsschutz – etwa bei Diebstahl oder Beschädigung – sind nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch bei Nutzung von Kameratechnologie.
3. Ein Anspruch auf einen freien oder bestimmten Stellplatz besteht nicht. Der Vertrag gewährt das Recht, einen freien, nicht für Dritte reservierten Stellplatz nach Maßgabe dieser AGB zu nutzen.

II. PARKENTGELT, KARENZZEIT, ERFASSUNG DER PARKZEIT

1. Die Nutzung des Parkplatzes ist entgeltpflichtig. Das Parkentgelt beträgt **1,00 EUR** je angefangene Stunde.
2. Die ersten **10 Minuten** ab der Einfahrt sind kostenfrei (Karenzzeit). Wer den Parkplatz innerhalb der Karenzzeit wieder verlässt, schuldet kein Parkentgelt. Wird die Karenzzeit überschritten, wird die gesamte Parkdauer ab der Einfahrt berechnet.
3. Die Parkzeit beginnt mit der Einfahrt und endet mit der Ausfahrt; sie wird automatisch per Kennzeichenerkennung erfasst.
4. Fahrzeuge mit gesondert erteilter Parkberechtigung (z. B. Eintrag in der vom Betreiber geführten Freigabeliste) parken entgeltfrei; die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben anwendbar.

III. ZAHLUNG DES PARKENTGELTS

1. Die Zahlung des Parkentgelts erfolgt ausschließlich online unter www.parketry.de/zahlen – auch erreichbar über den QR-Code auf der Beschilderung – unter Angabe des Kfz-Kennzeichens. Barzahlung ist nicht möglich; ein Parkscheinautomat ist nicht vorhanden.
2. Das Parkentgelt ist bis zur Ausfahrt aus der Parkierungsanlage zu zahlen. Nach Abschluss der Zahlung ist das Fahrzeug innerhalb von 15 Minuten von der Parkfläche zu entfernen; diese Ausfahrzeit wird nicht als Parkzeit berechnet.
3. Kulanzregelung: Wird das geschuldete Parkentgelt innerhalb von 48 Stunden nach der Ausfahrt vollständig online nachentrichtet, verzichtet die Parketry GmbH auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe nach Ziffer IV.2 a).

IV. NUTZUNGSVORGABEN UND VERTRAGSSTRAFEN

1. Fahrzeuge sind ausschließlich innerhalb der gekennzeichneten Flächen abzustellen – pro markiertem Stellplatz nur ein Fahrzeug. Die örtliche Beschilderung und Markierung sind zu beachten; auf den Fahrgassen gelten die Verhaltensregeln der StVO entsprechend.
2. Eine Vertragsstrafe von **35,00 EUR** je Verstoß fällt an, wenn
   a. ein Fahrzeug ausfährt, ohne dass das geschuldete Parkentgelt gezahlt wurde (unberechtigtes Parken) – die Kulanzregelung nach Ziffer III.3 bleibt unberührt –,
   b. ein Fahrzeug außerhalb der markierten Flächen oder auf gekennzeichneten Sperrflächen abgestellt wird oder
   c. ein Fahrzeug Ein-/Ausfahrten, Feuerwehrzufahrten, Rettungswege oder Lade-/Rampenbereiche blockiert.
3. Liegen mehrere Verstöße in einem Parkvorgang vor, werden die Vertragsstrafen zusammengerechnet, höchstens jedoch **70,00 EUR** je Parkvorgang. Besteht kein Verschulden des Nutzers, entfällt die Vertragsstrafe.

V. ZAHLUNGSAUFFORDERUNG, VERZUG, WEITERVERFOLGUNG

1. Die Parketry GmbH oder ein von ihr beauftragter, nach dem RDG registrierter Inkasso-Dienstleister stellt dem Nutzer eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit den Verstößen, Vertragsstrafen und ggf. offenem Parkentgelt aus. Der Betrag ist innerhalb von **zehn Kalendertagen** nach Erhalt auf das darin genannte Konto zu überweisen. Verzug tritt nach den gesetzlichen Vorschriften ein.
2. Bei zahlungspflichtigem Verstoß sind zusätzlich die erforderlichen, tatsächlich angefallenen und gesetzlich erstattungsfähigen externen Auslagen zu erstatten. Die Parketry GmbH macht ihre Ansprüche erforderlichenfalls über einen solchen Inkasso-Dienstleister, einen Rechtsanwalt oder auf dem Rechtsweg geltend; dabei können zusätzliche, gesetzlich erstattungsfähige Verzugskosten entstehen.

VI. ENTFERNUNG DES FAHRZEUGS

Die Parketry GmbH ist berechtigt, ein Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Nutzers von der Parkfläche entfernen zu lassen, wenn a) von dem Fahrzeug eine konkrete Gefahr ausgeht (z. B. austretende Kraft- oder Schmierstoffe), b) das Fahrzeug den Betrieb der Parkfläche, die Umwelt oder Rechte Dritter erheblich beeinträchtigt oder c) das Fahrzeug Ein- oder Ausfahrten, Feuerwehrzufahrten oder Rettungswege blockiert. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt gewahrt.

VII. HAFTUNG

1. Die Parketry GmbH haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATIONEN DER PARKETRY GMBH

VERANTWORTLICHER UND DATENSCHUTZ-KONTAKT

Parketry GmbH · Kolonnenstr. 8 · 10827 Berlin
E-Mail: info@parketry.de · www.parketry.de
Anfragen zum Datenschutz und zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte: datenschutz@parketry.de

ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Beim Ein- und Ausfahren wird das Kfz-Kennzeichen automatisiert erfasst – zur Bestimmung der Parkdauer, zur Abrechnung des Parkentgelts, zur Prüfung von Parkberechtigungen und bei Verstößen gegen diese AGB zur Ermittlung des Halters sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen auf Zahlung, Schadenersatz, Unterlassung oder Besitzschutz. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, soweit die Verarbeitung der Abwicklung des Parkvertrags einschließlich der Abrechnung dient, im Übrigen Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO; das berechtigte Interesse liegt in der Verwaltung und Kontrolle der Parkflächen, der Prüfung von Parkberechtigungen sowie der Geltendmachung und Verteidigung von Rechtsansprüchen. Die Erfassung des Kennzeichens ist nicht gesetzlich, jedoch für den Nutzungsvertrag erforderlich; ohne sie ist eine Nutzung der Fläche nicht möglich.

VERARBEITETE KATEGORIEN

Kfz-Kennzeichen, Stammdaten, Adress- und Kontaktdaten des Halters oder Fahrers, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten inkl. Standzeit und -ort, Forderungsdaten, Bankverbindungen sowie Zahlungsinformationen.

BETROFFENENRECHTE UND WEITERE HINWEISE

Nutzern stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Ausführliche Informationen: www.parketry.de/ANPR-Datenschutz.

EMPFÄNGER DER DATEN

Zur Abwicklung der Online-Zahlung erhält ein Zahlungsdienstleister die hierfür erforderlichen Daten. Zur Halterermittlung werden Kennzeichen und Verstoßdaten an das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 39 StVG), bei ausländischen Kennzeichen an die zuständige Stelle des Zulassungsstaates übermittelt. Zur Forderungsdurchsetzung erhält ein von der Parketry GmbH beauftragter, nach dem RDG registrierter Inkasso-Dienstleister die erforderlichen Daten; soweit erforderlich außerdem beauftragte Rechtsanwälte, Gerichte, Zustelldienste sowie dessen ausländische Partnerunternehmen. Außerhalb der EU/des EWR wird nur bei Angemessenheitsbeschluss oder geeigneten Garantien (Art. 46 DSGVO) übermittelt. Diese Empfänger sind insoweit eigenständig verantwortlich.

SPEICHERDAUER

Kennzeichen vollständig bezahlter Parkvorgänge werden nach der Ausfahrt gelöscht, spätestens mit Ablauf des Tages. Alle übrigen Parkvorgänge – auch entgeltfreie – werden für die Dauer des Nachzahlfensters (48 Stunden nach der Ausfahrt, Ziffer III.3 der AGB) gespeichert und spätestens mit Ablauf des Tages gelöscht, an dem dieses endet. Daten zu dokumentierten Verstößen werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Bearbeitung und Anspruchsdurchsetzung erforderlich ist; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

WIDERSPRUCHSRECHT

Soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, können Sie ihr aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Richten Sie den Widerspruch an datenschutz@parketry.de.